



FB 4.07002 Werkstattvertrag

Zwischen dem

Caritasverband für die Diözese Passau e.V. Ruperti Werkstätten Maybachstr. 7 84503 Altötting

nachfolgend WfbM genannt

und

Frau/Herr
geboren am
wohnhaft in
ggf. gesetzl. Betreuung:

wird/wurde mit Wirkung vom

folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist nach § 219 SGB IX, Abs. 1 (Sozialgesetzbuch) eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben. Unsere Leistungsangebote richten sich insbesondere nach §§ 57 und 58 SGB IX. Zwischen den Werkstattbeschäftigten und dem Rechtsträger besteht nach § 221 SGB IX, ein "arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis". Diesen Rechtsstatus hat der Gesetzgeber ausdrücklich für diejenigen Werkstattbeschäftigten geschaffen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und keine Arbeitnehmer sind. Ziel ist es, den Werkstattbeschäftigten einen Rechtsstatus zu sichern, aus dem sie Rechte und Ansprüche gegen Werkstattträger ableiten und, ähnlich den schwerbehinderten Arbeitnehmern, einen besonderen Schutz einfordern und Benachteiligungen entgegentreten können.

Es ist die Aufgabe der Werkstätten, die Beschäftigten in das Arbeitsleben einzugliedern. Deshalb werden auf das "arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis" nach § 221 SGB IX die Arbeitnehmerschutzrechte entsprechend angewandt. Dazu gehören u.a. die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen, Mutterschutz und Erziehungsurlaub wie auch die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz und die Haftungsbeschränkungen.

Das Gebot der individuellen Hilfeleistung wird dabei berücksichtigt.

caritas



FB 4.07002 Werkstattvertrag

Inhaltliche Grundlage dieses Vertrages sind vor allem die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX), die einschlägigen Rechtsverordnungen¹ und die schriftliche Zusage des Leistungsträgers zur Kostenübernahme.

§ 1 Aufnahme und Dauer der Eingliederungsmaßnahme

- (1) Der Leistungsträger hat im Teilhabeplanverfahren unter Würdigung aller Umstände die WfbM als geeignete Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation bestätigt und die Aufnahme in die WfbM empfohlen. Frau/Herr wird auf der Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarung und einer Kostenübernahmeerklärung des Leistungsträgers bzw. einer vergleichbaren Kostenübernahmeerklärung beschäftigt.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer für Eingliederungsmaßnahmen im Arbeitsbereich abgeschlossen. Die Aufnahme erfolgt(e) zum .
- (3) Frau/ Herr beantragt(e) die zustehenden Sozialleistungen und schafft(e) damit die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Leistungsträger. Die WfbM war/ist bei der Antragstellung behilflich und berechtigt, die bewilligten Leistungen direkt mit den Leistungsträgern abzurechnen. Das für Kostendeckung der Eingliederungsleistungen der WfbM notwendige Entgelt ist der Kostensatz.

§ 2 Leistungen der WfbM

- (1) Die WfbM ermöglicht es Frau/Herrn durch berufliche Bildungsmaßnahmen und eine geeignete Beschäftigung, sich und die Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Die WfbM erstellt dafür einen individuellen Förderplan. Er ist Bestandteil dieses Vertrages und kann auf Wunsch eingesehen werden.
- (2) Der Förderplan enthält die notwendigen Maßnahmen zur pädagogischen, sozialen, therapeutischen und psychologischen Betreuung. Er wird in Absprache mit Frau/Herrn regelmäßig seinem Stand der Entwicklung angepasst. Die erforderlichen arbeitsbegleitenden Leistungen und die notwendigen pflegerischen, medizinischen und ärztlichen Leistungen werden bei Bedarf durch geeignete Dienste erbracht.
- (3) Die WfbM leistet arbeitsbegleitende Maßnahmen, Hilfen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit.
- (4) Die Eingliederungsleistungen umfassen im Rahmen der Kostenanerkenntnis die Förderung, berufliche Bildung und Beschäftigung auf geeigneten Arbeitsplätzen. Der Bewerbung um eine andere Arbeit, einen anderen Arbeits- oder Beschäftigungsplatz der WfbM wird im Rahmen des Eingliederungszieles und der betrieblichen Möglichkeiten entsprochen.

¹ Gesetzestexte und die der entsprechenden Verordnungen sind bindend und werden deshalb i.d.R. im Vertragstext nicht zitiert.

caritas



FB 4.07002 Werkstattvertrag

- (5) Bei Bedarf verauslagt die WfbM die Kosten für die notwendige Beförderung. Die WfbM bietet eine gemeinsame Mittagsverpflegung an. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und die entsprechende Kostenregelung werden in einem separaten Vertrag geregelt. Sie führt die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den auf die WfbM zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ab.
- (6) Gemäß §5 (4) WVO unterstützt die WfbM den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu gehören insbesondere Betriebspraktika und ausgelagerte Arbeitsplätze. Für die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen bedarf es einer eigenen Vereinbarung. Darin werden insbesondere Art, Umfang, Dauer der Tätigkeit und das daraus zu erzielendem Arbeitsentgelt geregelt.

§ 3 Verpflichtungen des/der Beschäftigten

- (1) Frau/Herr verpflichtet sich, nach ihren/seinen Fähigkeiten bei den angebotenen Fördermaßnahmen mitzuwirken und die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechend gewissenhaft und sorgsam zu erfüllen.
- (2) Frau/Herr hat während der Beschäftigungszeit anwesend zu sein. Jedes Fernbleiben ist der Gruppenleitung umgehend telefonisch oder persönlich bis spätestens Arbeitsbeginn unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, der WfbM die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer, spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag anzuzeigen. Die WfbM ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Beschäftigte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung anzuzeigen. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird durch die WfbM bei der jeweiligen Krankenkasse abgefragt.
- (4) Die Werkstattordnung ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Sie regelt unter anderem die Grundsätze der Ordnung im Arbeitsbereich der WfbM sowie die Verhaltensregeln.

§ 4 Beschäftigungszeit

- (1) Die wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt in Vollzeit aktuell 39 Std. 45 Min. Sie umfasst die Erholungspausen, die Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen sowie die An- und Abfahrt von jeweils 15 Min.
- (2) Eine stundenreduzierte Beschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und ist gegebenenfalls in einem Nachtrag zum Werkstattvertrag zu regeln.





FB 4.07002 Werkstattvertrag

§ 5 Arbeitsentgelt

- (1) Die WfbM zahlt nach §221 SGB IX Frau/Herrn aus dem Arbeitsergebnis ein monatliches Arbeitsentgelt. Die konkrete Höhe berechnet sich nach dem Entgeltbewertungssystem der WfbM, das auf Wunsch eingesehen werden kann.
- (2) Zusätzlich verauslagt die WfbM gemäß § 59 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld (AFöG), soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 6 Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

- (1) Fallen durch gesetzliche Feiertage Beschäftigungszeiten in der WfbM aus, wird für diese Zeit das Arbeitsentgelt in gleicher Höhe weitergezahlt.
- (2) Ist Frau/Herr aus Krankheitsgründen verhindert, die WfbM zu besuchen, hat er unverzüglich die WfbM zu informieren. Es wird das Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechend angewandt und das Arbeitsentgelt für sechs Wochen weitergezahlt, sofern keine Vorerkrankungen bestehen. Als Nachweis dient die eAU gemäß § 3 .
- (3) Bei Mutterschutz und Erziehungsurlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Urlaubsanspruch / Arbeitsbefreiung

(1) Frau/Herr hat Anspruch auf Erholungsurlaub bzw. Arbeitsbefreiung gemäß der Urlaubsordnung für REHA-Teilnehmer FB 4.07064.

§ 8 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit dem Tage, an dem Frau/Herr in den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen ist oder mit dem Eintritt in Altersrente.
- (2) Der Vertrag kann von Frau/Herrn jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Willenserklärung der Vertragspartner beendet werden. Die WfbM unterrichtet hierüber unverzüglich den Leistungsträger.
- (3) Beendet der Leistungsträger seine Kostenzusage oder nimmt er sie zurück, endet dieser Vertrag mit dem Tag, der im bestandskräftigen Bescheid des Leistungsträgers genannt ist.
- (4) Der Vertrag kann sofort beendet werden, falls die zuständigen Leistungsträger oder Frau/Herrn die Kosten der Eingliederungsleistungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung trotz Mahnung und Fristsetzung vollständig begleichen.

caritas



FB 4.07002 Werkstattvertrag

- (5) Der Vertrag kann beendet werden, sofern die zur Aufnahme in die WfbM erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Vertrag auch fristlos beendet werden. Der zuständige Leistungsträger wird hierüber unverzüglich, möglichst vorab informiert.
- (6) Die WfbM verpflichtet sich, vor Kündigung des Vertrages aus dem im Abs. 5 genannten Grund die Stellungnahme des Leistungsträgers einzuholen. Dem Werkstattrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Frau/Herrn dem nicht widerspricht. Bei fristloser Beendigung werden die Stellungnahmen nachträglich eingeholt.
- (7) Der Vertrag endet mit dem Tag des Verlustes der amtlichen Anerkennung der WfbM. Die Benachrichtigung darüber hat unverzüglich schriftlich und spätestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

§ 9 Abschlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden werden von den Vertragsparteien schriftlich bestätigt.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine vertragliche Vereinbarung, die dem erkennbaren Willen der Beteiligten entspricht.

Ort, Datum		
Unterschrift Vertreter/in der WfbM	Unterschrift Beschäftigte/r	Unterschrift gesetzl. Betreuer/in

Anlagen Urlaubsordnung (FB 4.07064)

Entgeltordnung (FB 4.07019) + Anlage der Entgeltordnung (FB 4.07020) Werkstattordnung (FB 4.07008) bzw. Werkstattordnung WaB (FB 4.07009)